

EHRENSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 und § 33 Absatz 6 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 13. November 2010 folgende Ehrensatzung beschlossen:

§ 1 Verfolgung von Berufsverfehlungen

(1) Berufsunwürdiges Verhalten von Mitgliedern der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, den übrigen bei der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern nach § 3 Absatz 3 ArchIngG M-V Eingetragenen und von Gesellschaften nach § 13 ArchIngG M-V wird im Ehrenverfahren geahndet. Berufsunwürdig handelt, wer die Berufspflichten nach § 29 ArchIngG M-V schuldhaft verletzt.

(2) Politische, religiöse, wissenschaftliche oder künstlerische Ansichten und Handlungen können nicht Gegenstand eines Ehrenverfahrens sein.

(3) Das Ehrenverfahren findet vor dem Ehrenausschuss der Architektenkammer statt.

§ 2 Mitglieder und Besetzung

(1) Dem Ehrenausschuss gehören der Vorsitzende, sein Stellvertreter und eine nach § 9 Absatz 3 der Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern bestimmte Zahl von Beisitzern an. Die Mitglieder werden nach § 32 Absatz 2 Satz 1 bis 3 und Absatz 3 ArchIngG M-V gewählt.

(2) Der Ehrenausschuss entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen mindestens eine beisitzende Person der Fachrichtung und der Liste des Betroffenen angehören soll.

(3) Der Vorsitzende bestimmt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres für dessen Dauer die Reihenfolge, in der die Beisitzer unter Berücksichtigung ihrer Fachrichtung zu den Verfahren hinzugezogen werden.

(4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle der Stellvertreter. Der Vorsitzende stellt seine Verhinderung selbst fest.

(5) Ein Mitglied des Ehrenausschusses ist in den Fällen an der Mitwirkung gehindert, in denen ein Richter von der Ausübung eines Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könnte. Die §§ 22 und 24 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

§ 3 Antragsrecht

- (1) Auf Antrag eines Betroffenen gegen sich selbst oder des Vorstandes kann ein Ehrenverfahren durchgeführt werden.
- (2) Bei Anträgen, die durch Dritte gestellt werden, entscheidet der Vorstand über die Antragstellung zur Einleitung des Verfahrens. § 5 bleibt unberührt.
- (3) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ehreणाusschusses zu richten. Er soll unter Angabe der Beweismittel eingehend begründet werden.
- (4) Der Vorsitzende kann die Ergänzung des Antrages oder die Bereitstellung von Beweismitteln vom Antragsteller einfordern.

§ 4 Unzulässigkeit der Antragstellung

Sind seit einer Berufspflichtverletzung mehr als fünf Jahre vergangen, so ist der Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens nicht mehr zulässig. Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so endet die Frist nicht vor der Verjährung der Strafverfolgung. Ist vor Ablauf der Frist ein Ehrenverfahren oder wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist für die Dauer des Verfahrens gehemmt. Für den Beginn, das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung gelten die §§ 78a bis 78c des Strafgesetzbuches entsprechend.

§ 5 Einstellung/ Weiterleitung vor Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Vorsitzende kann das Verfahren vor Eröffnung des Hauptverfahrens einstellen, wenn der Ehreणाusschuss unzuständig ist, der Vorwurf offensichtlich unbegründet ist oder die Schuld des Betroffenen gering und deshalb Ansehen und Vertrauensstellung des Berufes als nicht geschädigt anzusehen ist.
- (2) Bei auswärtigen Berufsangehörigen nach § 3 Absatz 1 und 2 ArchIngG M-V, die bereits Mitglied in einer Architektenkammer in einem Land der Bundesrepublik Deutschland sind oder über eine entsprechende Bescheinigung einer anderen Architektenkammer in einem Land der Bundesrepublik Deutschland verfügen, und bei auswärtigen Gesellschaften nach § 14 Absatz 1 und 2 ArchIngG M-V kann das Verfahren an die jeweilige Architektenkammer abgegeben werden.
Über die Weiterleitung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden und der jeweiligen anderen Architektenkammer.

§ 6 Verhältnis des Verfahrens vor dem Ehreणाusschuss zum Strafverfahren und zum Disziplinarverfahren

- (1) Ist wegen desselben Sachverhalts die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben worden, kann ein Ehrenverfahren zwar eingeleitet werden, es muss aber bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn während des Ehrenverfahrens die öffentliche Klage erhoben wird. Die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren sind für das Ehrenverfahren bindend.

(2) Ist der Betroffene in einem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen worden oder wurde das strafgerichtliche Verfahren eingestellt, kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung war, ein Ehrenverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne einen Straftatbestand zu erfüllen, eine Verletzung von Berufspflichten darstellt.

(3) Für Betroffene, die im öffentlichen Dienst tätig sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, wenn gegen sie ein Disziplinarverfahren wegen desselben Sachverhalts eingeleitet wurde.

§ 7 Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens

(1) Hält der Vorsitzende den Sachverhalt für ausreichend aufgeklärt (Vorprüfung) und kommt eine Einstellung nach § 5 nicht in Betracht, so beschließt er die Eröffnung des Verfahrens.

(2) Der Eröffnungsbeschluss hat den Vorwurf, der dem Betroffenen zur Last gelegt wird, sowie die für die Beurteilung des berufsunwürdigen Verhaltens maßgeblichen Bestimmungen zu bezeichnen. Der Eröffnungsbeschluss ist dem Betroffenen und dem Antragsteller gemäß § 95 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) zuzustellen.

Mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses kann der Vorsitzende die Beteiligten mit Fristsetzung auffordern, zu dem Verfahren Stellung zu nehmen und zu erklären, ob sie Beweisanträge stellen.

(3) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung.

(4) Zur mündlichen Verhandlung sind der Betroffene, sein Verteidiger, die bestimmten Beisitzer und ggf. der Vorstand der Architektenkammer als Antragsteller mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu laden. Ferner sind Zeugen und Sachverständige zu laden, die in der Hauptverhandlung gehört werden sollen. Die Ladungen des Betroffenen und seines Verteidigers haben Angaben zu den mitwirkenden Ausschussmitgliedern, den Zeugen, den Sachverständigen und zu den Beweisthemen zu enthalten. Die Ladungen sind gemäß § 95 VwVfG M-V zuzustellen.

§ 8 Akteneinsicht

Der Betroffene, sein Verteidiger und die übrigen Verfahrensbeteiligten haben das Recht, die dem Ehrenausschuss vorliegenden Akten einzusehen.

§ 9 Hauptverfahren

(1) Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(2) Die mündliche Verhandlung kann in Abwesenheit des Betroffenen stattfinden, sofern dieser ordnungsgemäß mit einer Frist von mindestens drei Wochen geladen wurde und sein Ausbleiben nach Auffassung des Ehrenausschusses nicht hinreichend entschuldigt ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Betroffene sich im Ausland aufhält oder unbekanntem Aufenthaltsort ist.

(3) Der Vorsitzende trägt zu Beginn der Verhandlung in Abwesenheit der Zeugen das vorliegende Ermittlungsergebnis nach Aktenlage vor.
In der Folge erhält der Betroffene das Wort, die Zeugen und Sachverständigen werden gehört.
Der Ehrenausschuss ist nicht an die Beweisanträge gebunden und kann selbst Beweis erheben.
Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben der Vorstand der Architektenkammer, der sich vertreten lassen kann, und der Verteidiger Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.
Dem Betroffenen steht das letzte Wort zu.

§ 10 Einstellung des Verfahrens

(1) In der mündlichen Verhandlung kann das Verfahren nach Anhörung des Vorstandes der Architektenkammer und des Betroffenen wegen Geringfügigkeit eingestellt werden.

(2) Das Ehrenverfahren ist einzustellen, wenn der Betroffene die Löschung seiner Eintragung in der Architekten- oder Stadtplanerliste oder dem Verzeichnis nach § 3 Absatz 3 ArchIngG M-V oder dem Gesellschaftsverzeichnis beantragt.

§ 11 Beratung und Entscheidungsverkündung

(1) Die Beratung des Ehrenausschusses erfolgt geheim in der Besetzung der mitwirkenden Ausschussmitglieder.

(2) Die Entscheidung wird schriftlich erlassen und begründet.
Sie ist dem Betroffenen, seinem Verteidiger sowie dem Vorstand der Architektenkammer in Abschrift zuzustellen.

(3) Die Ausfertigungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Ist das Ehrenverfahren auf Antrag eines Dritten eingeleitet worden (§ 3 Absatz 2), so ist der Dritte lediglich von der Verfahrensbeendigung zu informieren. Eine Mitteilung über das Ergebnis und die Begründung der Entscheidung finden nicht statt.

§ 12 Maßnahmen im Ehrenverfahren

(1) Im Ehrenverfahren kann gegenüber einer natürlichen Person erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu 30 000 Euro,
3. Aberkennung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit zu den Organen, Ausschüssen und Einrichtungen der Kammer für eine Dauer von bis zu fünf Jahren,
4. Verlust der Fähigkeit, Ämter in der Kammer zu bekleiden oder
5. Löschung der Eintragung in der Architekten- oder Stadtplanerliste oder dem Verzeichnis nach § 3 Absatz 3 ArchIngG M-V.

Auf eine Maßnahme nach den Nummern 1, 3 oder 4 kann neben einer Maßnahme nach Nummer 2 erkannt werden. Eine Maßnahme nach Nummer 3 schließt die Folgen einer Maßnahme nach Nummer 4 in sich ein.

(2) Gegenüber einer Gesellschaft kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu 60 000 Euro oder
3. Löschung der Eintragung aus dem Verzeichnis nach § 13 Absatz 1 ArchIngG M-V.

(3) Die auf Grund des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und des Absatzes 2 Nummer 2 zu zahlenden Gelder fließen der Architektenkammer zu.

(4) Gegen die Entscheidung des Ehrenausschusses können der Betroffene und der Vorstand der Architektenkammer, soweit sie durch die Entscheidung beschwert sind, binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erheben. Ein Vorverfahren findet insoweit nicht statt.

§ 13 Kostenerstattung

Im Ehrenverfahren werden Auslagen und Gebühren nach der Gebührensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
Auslagen und Entschädigungen von Zeugen und Sachverständigen sind nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zu erstatten.

§ 14 Kostenentscheidung

(1) Jede Entscheidung enthält eine Bestimmung, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Wird der Betroffene entlastet, so trägt die Architektenkammer die Kosten des Verfahrens.
Die durch die Hinzuziehung von Bevollmächtigten und Beiständen entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Im Falle einer anderen Entscheidung hat der Betroffene die Kosten zu tragen.

Wird das Verfahren vom Vorsitzenden des Ehrenausschusses eingestellt, entscheidet dieser über die Kosten nach billigem Ermessen, sofern Kosten entstanden sind.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Ehrensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 14. April 2007 außer Kraft.

Schwerin, 15. November 2010

Joachim Brenncke
Präsident